

Im Laufe der Zeit änderte sich nicht nur die Gesellschaft, auch die Anwaltschaft erlebte einen Wandel des Berufsbildes. Die wirtschaftliche Lage, die allgemeine Weltanschauung und veränderte politische Ansichten sind Parameter, die den Gesetzgeber von Zeit zu Zeit zu BRAO-Änderungen veranlasst und die Rechtsprechung bei der Auslegung des Berufsrechts beeinflusst haben.

Das Selbstverständnis der anwaltlichen Berufsausübung war und ist Diskussionsstoff. Der Anwalt ist „unabhängiger Berater“ (§ 3 Abs. 1 BRAO) und Unternehmer zugleich. Dieses Spannungsverhältnis gilt es immer wieder zu lösen. Der Rechtsberatungsmarkt ist stark umkämpft. Trotz der größeren Konkurrenz durch die Lockerungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes bleibt es dabei: Nur der Anwalt ist gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nur der Anwalt darf ausschließlich die Interessen der Mandantschaft vertreten. Nur bei anwaltlicher Beratung ist der Mandant aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung sogar im Falle eines Fehlers geschützt. Bei diesen Prädikaten handelt es sich aus Sicht des Anwalts also klar um Alleinstellungsmerkmale und damit nicht zuletzt auch um sein unternehmerisches Kapital.

*Rechtsanwältin Dorothee Klaiß,
Referentin der Rechtsanwaltskammer München*

■ Niederlassung von Rechtsanwälten gemäß § 206 BRAO

Seit dem 25.06.2009 können auch Anwältinnen und Anwälte aus

- Albanien
- Chile
- Georgien
- Ghana
- der Republik Korea (Südkorea)
- Malaysia
- Mazedonien
- Panama
- Singapur
- Tunesien
- Ukraine und
- Uruguay

gemäß §§ 206, 207 BRAO Mitglied einer Rechtsanwaltskammer werden (Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 206 Bundesrechtsanwaltsordnung vom 15.06.2009, BGBl. I S. 1387).

■ § 15a RVG und Fallbeispiele

von Sabine Jungbauer, gepr. Rechtsfachwirtin

Am 5. August 2009 ist § 15a RVG in Kraft getreten. Der Gesetzgeber spricht ausdrücklich von einer Klarstellung durch § 15a RVG und die Ergänzung des § 55 RVG. Es handelt sich nicht um eine Gesetzesänderung, für die § 60 RVG als Übergangsvorschrift zur Anwendung käme, vielmehr soll durch eine Klarstellung zur Anwendung der Anrechnungsvorschrift dafür gesorgt werden, dass die Gerichte den Willen des Gesetzgebers durch die Anrechnungsvorschrift besser erfassen und danach entscheiden können. Der Gesetzgeber schreibt hierzu selbst: „Dieses nicht sachgerechte Ergebnis gehört ab dem 5. August 2009 der Vergangenheit an.“ Somit können ab Inkrafttreten die Gerichte § 15a RVG in ihrer Rechtsprechung bereits für sogenannte Altfälle berücksichtigen.

Nachfolgend sollen einige Praxisbeispiele helfen, § 15a RVG gleich richtig umzusetzen.

Bei den nachstehenden Fallbeispielen wird zunächst der entstandene Gebührenanspruch und sodann der Erstattungsanspruch (mit Weg der Geltendmachung) dargestellt. Keine der Parteien ist vorsteuerabzugsberechtigt.

Beispiel:

Es werden außergerichtlich 5.000,00 EUR angemahnt und schließlich auch 5.000,00 EUR eingeklagt. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein der Klage stattgebendes Urteil.

Die Abrechnung mit dem Mandanten sieht wie folgt aus.

Gegenstandswert: EUR 5.000,00, § 2 I RVG

a. Außergerichtliche Tätigkeit – vorgerichtliche Kosten

<i>1,3 Geschäftsgebühr aus EUR 5.000,00</i>	<i>EUR 391,30</i>
<i>Nr. 2300 VV RVG</i>	<i>EUR 20,00</i>
<i>Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG</i>	<i>EUR 411,30</i>
<i>Zwischensumme</i>	<i>EUR 78,15</i>
<i>19 % USt., Nr. 7008 VV RVG</i>	<i>EUR 489,45</i>
<i>Summe</i>	<i>EUR 489,45</i>

b. Gerichtliche Tätigkeit

<i>1,3 Verfahrensgebühr aus EUR 5.000,00</i>	<i>EUR 391,30</i>
<i>Nr. 3100 VV RVG</i>	<i>EUR 195,65</i>
<i>abzgl. 0,65 Geschäftsgebühr aus EUR 5.000,00</i>	<i>EUR 195,65</i>
<i>Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG</i>	<i>EUR 361,20</i>
<i>Zwischensumme</i>	<i>EUR 20,00</i>
<i>1,2 Terminsgebühr aus EUR 5.000,00</i>	<i>EUR 576,85</i>
<i>Nr. 3104 VV RVG</i>	<i>EUR 109,60</i>
<i>Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG</i>	<i>EUR 686,45</i>
<i>Zwischensumme Übertrag</i>	<i>EUR 576,85</i>
<i>19 % USt., Nr. 7008 VV RVG</i>	<i>EUR 109,60</i>
<i>Summe</i>	<i>EUR 686,45</i>

Es wäre auch möglich, dem Mandanten gegenüber eine 0,65 Geschäftsgebühr nebst Auslagen und Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und sodann eine 1,3 Verfahrensgebühr in voller Höhe ohne Anrechnung. Im Ergebnis erhält der Rechtsanwalt für Geschäfts- und Verfahrensgebühr nicht mehr als 1,95.

Fall 1:

Wir vertreten die Klagepartei. Vorgerichtliche Kosten wurden nicht eingeklagt. Die Gründe können vielfältig sein. Es handelt sich vielleicht um ein einstweiliges Verfügungsverfahren (kein Verfügungsgrund); es soll schnell gehen und der Prozess nicht mit einer Kostenfrage belastet werden (z.B. Räumungsklage); es gibt keinen materiell-rechtlichen Erstattungsanspruch. Das Verfahren wurde vollständig gewonnen. Es erfolgt die Festsetzung einer vollen Verfahrensgebühr ohne Anrechnung.

Lösung:

Die vorgerichtlichen Kosten können nun in Höhe der Hälfte von EUR 256,62 (0,65 Geschäftsgebühr, PT-Pauschale, 19 % USt.) gegenüber dem Gegner außergerichtlich geltend gemacht werden, soweit ein materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch (Verzug, unerlaubte Handlung, GoA, Pflichtverletzung aus Vertrag o.a.) vorliegt. Dem Gegner ist eine Frist zur Zahlung zu setzen. Zahlt er nicht, ist Klage oder Mahnbescheid angezeigt.

Fall 2:

Wir vertreten die beklagte Partei. Auch beim Beklagten sind vorgerichtliche Kosten in Höhe von EUR 489,45 entstanden. Diese wurden nicht im Rahmen einer Widerklage eingeklagt. Das Verfahren wurde vollständig gewonnen, d.h. die Klage abgewiesen. Es erfolgte Festsetzung der vollen Verfahrensgebühr.

Lösung:

Die vorgerichtlichen Kosten können nun in Höhe der Hälfte von EUR 256,62 (0,65 Geschäftsgebühr, PT-Pauschale, 19 % USt.) gegenüber dem Gegner außergerichtlich geltend gemacht werden, soweit ein materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch (Verzug, unerlaubte Handlung, GoA, Pflichtverletzung aus Vertrag o.a.) vorliegt. Dem Gegner ist eine Frist zur Zahlung zu setzen. Zahlt er nicht, ist Klage oder Mahnbescheid angezeigt.

Fall 3:

Wie zuvor. Wir vertreten den Beklagten. Der Beklagte hat seine vorgerichtlichen entstandenen Kosten im Wege der Widerklage geltend gemacht und zugesprochen erhalten.

Lösung:

Auf die im Kostenfestsetzungsverfahren geltend gemachte 1,3 Verfahrensgebühr erfolgt eine Anrechnung der 0,65 Geschäftsgebühr.

Fall 4:

Wir vertreten die Klagepartei. Geschäftsgebühr wurde nur in Höhe des nicht anzurechnenden Teils (d.h. 0,65 nebst PT-Pauschale und 19 % USt.) eingeklagt. Das Verfahren wurde vollständig gewonnen; die eingeklagten vorgerichtlichen Kosten auch entsprechend im Urteil bejaht.

Lösung:

Eingeklagt wurde in Fall 4 folgender Betrag:

1,3 Geschäftsgebühr aus EUR 5.000,00	
Nr. 2300 VV RVG	EUR 391,30
abzgl. 0,65 Geschäftsgebühr aus EUR 5.000,00	
Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG	./. EUR 195,65
Zwischensumme	EUR 195,65
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	EUR 20,00
Zwischensumme	EUR 215,65
19 % USt., Nr. 7008 VV RVG	EUR 40,97
Summe	EUR 256,62

Die Verfahrensgebühr ist in voller Höhe festzusetzen, da nur der um die Anrechnung verminderte Teil der Geschäftsgebühr geltend gemacht worden ist.

Fall 5:

Wir vertreten die Klagepartei. Vorgerichtliche Kosten in Höhe von EUR 489,45 wurden in voller Höhe geltend gemacht mit der Klage. Das Verfahren wurde vollständig gewonnen; vorgerichtliche Kosten wurden vollständig tituliert. Es erfolgt die Festsetzung einer um die Anrechnung verminderten Verfahrensgebühr.

Diese Vorgehensweise ist richtig und wird auch nach einer Änderung des § 15a RVG so vorzunehmen sein. Es kann auch bei Inkrafttreten des § 15a RVG nicht empfohlen werden, zur früheren Vorgehensweise (Einklagen nur des nicht anrechenbaren Teils) zurückzukehren, da der Anwalt ansonsten für seinen Mandanten einen Zinsschaden verursacht, da die Verzinsung geltend gemachter Kosten mit Klage beginnt, im Kostenfestsetzungsverfahren aber erst mit Antragstellung.¹ Handelt es sich – weil der Mandant z.B. einen Bankkredit in Anspruch nimmt – um einen hohen Zinssatz und hohe Kostenbeträge, kann dieser nicht unbedeutend sein. Zu denken ist auch daran, dass zwischen Unternehmern der Zinssatz 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz beträgt, § 288 Abs. 2 BGB. Im Kostenfestsetzungsverfahren können lediglich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz ab Antragstellung geltend gemacht werden.

Hinweis:

Die Rechtsanwaltskammer stellt ihren Mitgliedern dienstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr unter der

¹ Hansens, RVGreport 2007; vgl. dazu auch: Enders, JurBüro 2007, 337 (40).

Ruf-Nr. 089/54403784 einen Dienst zur Verfügung, der unter dem Begriff „Gebührenteleson“ bekannt geworden ist. Die Autorin dieses Beitrags, Sabine Jungbauer, gepr. Rechtsfachwirtin, steht für allgemeine Gebührenfragen in dieser Zeit zur Verfügung. Der Dienst ist für die Mitglieder kostenlos und wird gerne angenommen. Sollten Anrufer hier nicht durchkommen, besteht auch die Möglichkeit allgemeine Fragen zum Gebührenrecht in das Forum unter www.isar-fachseminare.de einzustellen. Es handelt sich um ein kostenloses Forum für den Austausch von Fachfragen, das ebenfalls rege genutzt wird.



Geselliges Beisammensein beim gemeinsamen Festabend

■ Außensitzung in Memmingen



Oberbürgermeister Dr. Ivo Holzinger und Präsident Hansjörg Staehle im Memminger Rathaus

Nach dem Empfang im Memminger Rathaus durch Oberbürgermeister Dr. Ivo Holzinger hieß der Präsident des Landgerichts Memmingen, Prof. Dr. Karl Thiere, den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München zur diesjährigen Außensitzung willkommen. Jedes Jahr findet eine für Mitglieder öffentliche Sitzung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer außerhalb Münchens statt. Dieses Jahr wurde die Außensitzung am 24. Juli 2009 am Landgericht in Memmingen abgehalten. Präsident Hansjörg

Staehle konnte viele Kolleginnen und Kollegen aus Memmingen als Teilnehmer begrüßen. Schwerpunktthema auf dieser Sitzung war der Bericht von der Berufsrechtsreferentenkonferenz in Stralsund (12./13. Juni 2009). Dort diskutierte Themen waren unter anderem die Tätigkeit im Rahmen von Masseninkasso durch Rechtsanwälte, anwaltliche Werbung, das Beschwerdeverfahren bei den Rechtsanwaltskammern, das Verbot widerstreitender Interessen sowie § 15a RVG n.F.. Den Zuhörern konnte während der Vorstandssitzung ein sehr guter Einblick in die Tätigkeit und Aufgabenvielfalt des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München gegeben werden. Die anschließenden Sitzungen der verschiedenen Abteilungen (z.B. Berufsrechts- oder Gebührenrechtsabteilung) standen interessierten Kollegen zur Teilnahme offen, um einen vertieften Einblick in Themenbereiche des Anwaltsrechts gewinnen zu können. Der an den juristischen Teil anschließende gemeinsame Festabend wurde dankenswerterweise von Kollegin Susanne Volkheimer, 1. Vorsitzende des Memminger Anwaltvereins und Anwaltsrichterin, und von Vorstandsmitglied Kollegen Dieter Fasel organisiert und rundete die Außensitzung in Memmingen ab.



Öffentliche Vorstandssitzung mit interessierten Memminger Kollegen



Vorstandsmitglied Dieter Fasel und Präsident Hansjörg Staehle

■ Anrechnung von Kindererziehungszeiten

Unter der Überschrift „Ein Kind: zu wenig“ hatten wir in den Mitteilungen III/2008 auf drei Urteile der Sozialgerichtsbarkeit hingewiesen. Wir hatten berichtet, dass Kindererziehungszeiten von Mitgliedern der berufsständischen Rentenversorgungswerke zwar angerechnet werden, allerdings nur bei der Deutschen Rentenversicherung Bund. Eine Überführung der Anwartschaften in das Versorgungswerk findet nicht statt. Um einen Rentenanspruch bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu erwerben, ist eine Wartezeit von 60 Monaten erforderlich. Diese 60-monatige Wartezeit wird in der Regel jedoch nicht erfüllt und dann ist die staatliche „Wohltat“ verfallen.

Es war also ungerecht, dass Kindererziehungszeiten unserer Anwältinnen und Anwälte zwar zu Leistungen des Staates führten, aber unsere Kolleginnen und Kollegen, die insgesamt weniger als fünf Jahre Erziehungszeit in Anspruch nehmen, nichts davon haben.

Unserem ständigen Drängen und der beharrlichen Verfolgung unserer Interessen durch die bundesweit organisierte Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen ist es gelungen, eine Gesetzesänderung in den §§ 56 Abs. 4 und 208 SGB VI durchzusetzen. Nunmehr gilt: Wer Anwartschaften aus Kindererziehungszeiten erwirbt, aber die 60 Monate bei der Rentenversicherungsanstalt Bund nicht erfüllt, darf freiwillige Beiträge nunmehr entrichten, um die 60 Monate „voll zu machen“. Die Kolleginnen und Kollegen, die sich dafür entscheiden, volle 60 Monate einzuzahlen, erhalten später dann zwei Renten – nämlich einmal vom Versorgungswerk und einmal von der Rentenversicherungsanstalt Bund.

Zu einer Überführung der Anwartschaften auf die Versorgungswerke konnte sich der Staat (noch) nicht entschließen.

All denen, die für die Gesetzesänderung, teilweise jahrzehntelang, heftig gekämpft haben, sei herzlich gedankt.

Das neue Gesetz wurde in BGBl I Nr. 42 vom 21.07.2009, S. 1939 verkündet.

Rechtsanwalt Ottheinz Kääh, Vorsitzender des Verwaltungsrats der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, München

■ Treffen mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer hat sich mit Vertretern der örtlichen Zivilgerichte und der Staatsanwaltschaft in einem „Jour fixe“ ausgetauscht. Die folgenden Punkte wurden besprochen:

Lesbarkeit der Schriftsätze

Die Vertreter der Justiz baten die Anwaltschaft – zu Gunsten der besseren Lesbarkeit in Schriftsätzen – die übliche Schriftgröße und nicht zu enge Abstände zu verwenden. Es häuften sich Fälle, in denen scheinbar aus Sparsamkeit eine viel zu kleine Schriftgröße und ein verringerter Zeilenabstand verwendet würden.

Gütetermine

Zu Güteterminen sei es im Rahmen des anwaltlichen Ermessens hilfreich, wirtschaftlich Betroffene bzw. die Mandanten, auch wenn sie später als Zeugen in Betracht kämen, mitzubringen, um ohne eine Verzögerung über mögliche Vergleichsvorschläge nachdenken und entscheiden zu können.

Schutzschriftenregister

Die Kammer regte eine Beteiligung der hiesigen Zivilgerichte am Zentralen Schutzschriftenregister (www.schutzschriftenregister.de) an.

Stellen zur Einzahlung von Gerichtskosten

Von allen Teilnehmern wurde die durch das Justizministerium getroffene Entscheidung bedauert, die Stellen zur Einzahlung von Gerichtskosten schrittweise abzubauen. Die Kammer wird in dieser Sache beim Ministerium vorstellig werden.

Anwaltsbesuche im Strafjustizzentrum

Für Anwaltsbesuche in den Räumen des Vorfürhdienstes im Strafjustizzentrum in der Nymphenburger Straße wurde nunmehr eine verbindliche Regelung zwischen dem Amtsgericht und der Kammer getroffen:

- Verteidigerbesuche im Vorfürhdienst werden ermöglicht, sofern es die räumlichen Gegebenheiten und Sicherheitserfordernisse zulassen. Bei mehr als zwei Verteidigerbesuchen gleichzeitig sind die Möglichkeiten in der Regel erschöpft. Die erforderlichen Entscheidungen trifft der Einsatzleiter.